

Pfändungsfreigrenzen endlich erhöht – Merkblatt bei bestehenden Pfändungen

Zehn Jahre mussten in Deutschland Schuldner auf die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen warten. – Endlich können Schuldner mit regelmäßigem Einkommen aufatmen: Zum 1. Januar 2002 werden die Pfändungsfreigrenzen deutlich erhöht.

Bei der Neuregelung hat ein allein stehender Schuldner statt bisher 1.219 Mark künftig mindestens 1.806 Mark (933 Euro) zur Verfügung. Wenn er einen Unterhaltsberechtigten zu versorgen hat, kann er ab Jahresbeginn mindestens 2.513 Mark (1.285 Euro) behalten.

Auch das künftig kein aufwändiges Gesetzesverfahren zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen mehr erforderlich ist, sondern eine regelmäßige Überprüfung und entsprechende Anpassung alle zwei Jahre erfolgen soll, ist für Schuldner ein echter Lichtblick.

Grundsätzlich gilt: Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind auch bei den schon vor dem **1. Januar 2002** erwirkten Pfändungen anzuwenden. **Drittschuldner** (z.B. Arbeitgeber) sind jedoch bei bereits bestehenden Pfändungen **nicht gezwungen**, von sich aus die ab Januar 2002 geltenden höheren Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Ein Drittschuldner könnte nach den bisherigen Pfändungstabellen mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluss des zuständigen Vollstreckungsgerichts zugestellt wird.

Aufgrund der knappen Zeit zwischen Verkündung des Gesetzes und dessen Inkrafttreten muss damit gerechnet werden, dass die Berücksichtigung der neuen Pfändungstabelle gleich zum 01.01.2002 den Drittschuldner Schwierigkeiten bereitet. Es ist zu befürchten, dass manche Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger zunächst die alten Pfändungstabellen weiter anwenden, was es im Interesse des Schuldners zu verhindern gilt.

Falls die Drittschuldner mit Umstellungsschwierigkeiten argumentieren, sollten sie auf die Möglichkeit hinweisen, den nach der alten Tabelle pfändbaren Betrag so lange einzubehalten und nicht an den Pfändungsgläubiger abzuführen, bis eine Berechnung nach den neuen Tabellen möglich ist.

Eine nachträgliche „Verrechnung“ mit bereits ausgezahlten Beträgen ist grundsätzlich möglich, dürfte aber dann Probleme bereiten, wenn nach dem neuen Gesetz nichts oder nur geringe Beträge pfändbar sind.

Falls der Schuldner nicht sicher sein kann, dass ein Drittschuldner ab 01.01.2002 die neuen Pfändungsgrenzen anwendet oder falls dieser sich weigert, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen.

Besonderheiten bei Abtretungen

Auch bei Lohn- und Gehaltsabtretungen bzw. bei Abtretung von Sozialleistungen sind ab 01.01.2002 die neuen Pfändungsfreigrenzen abzuwenden. Der

Drittschuldner kann jedoch bei bereits „offen gelegten Abtretungen“ solange mit **befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entsprechende Verzichtserklärung** des Abtretungsgläubigers zugeht oder **eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung** zugestellt wird.

Weigert sich ein Drittschuldner ab Januar 2002 die neuen Pfändungsgrenzen bei Abtretungen anzuwenden, so müsste zunächst vom Abtretungsgläubigern eine entsprechende Verzichtserklärungen verlangt werden. Weigert sich dieser, müsste der Schuldner eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. **Im OLG-Bezirk Frankfurt ist in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht zuständig.**

Ist der Drittschuldner ein Sozialleistungsträger, kann gegen die fortgesetzte Anwendung der alten Pfändungsfreigrenzen Widerspruch eingelegt und erforderlichenfalls Klage beim Sozial- oder Verwaltungsgericht erhoben werden.

Besonderheiten bei Kontenpfändungen

Bei Kontenpfändungsschutz ist ein rechtzeitiger Änderungsantrag des Schuldners unverzichtbar.

Hat der Schuldner bei einer bestehenden Kontenpfändung bereits einen Beschluss nach § 850 k ZPO (Pfändungsschutz für Bankguthaben) beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt, muss er mit einem Antrag gem. § 850 g ZPO (Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen) den vom Gericht festgelegten Freistellungsbetrag entsprechend heraufsetzen lassen, wenn er die höheren Pfändungsfreigrenzen ab Januar 2002 in Anspruch nehmen will.

Solange der Bank oder Sparkasse als Drittschuldner kein Änderungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts zugestellt wird, muss sie den alten Freibetrag anwenden, der ab dem 01.01.2002 zum offiziellen Umrechnungskurs in Euro weitergilt.

Mit freundlicher Genehmigung durch:
Schulderberatung Frankfurt Ost, Dezember 2001